

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer macht die folgenden Rechtsmittelgründe geltend:

1. Das Gericht habe zu Unrecht festgestellt, dass der Rat die Grundrechte nicht verletzt hat. Das Gericht habe den Eingriff in das Eigentumsrecht sowie in die unternehmerische Freiheit rechtsfehlerhaft beurteilt. Insbesondere habe es die Maßnahmen rechtsfehlerhaft als geeignet und verhältnismäßig beurteilt. Zudem habe das Gericht Verfahrensfehler begangen und Verfahrensrechte verletzt.
2. Das Gericht habe zu Unrecht festgestellt, dass der Rat sein Ermessen nicht missbraucht hat. Erstens nehme das Gericht keine auf den Kläger bezogene konkrete Kontrolle vor. Zweitens gehe das Gericht rechtsfehlerhaft davon aus, dass das Fehlen konkreter Beweise unerheblich sei.
3. Das Gericht habe zu Unrecht festgestellt, dass der Rat das Recht auf eine gute Verwaltung nicht verletzt hat. Rechtsfehlerhaft seien erstens die Ausführungen des Gerichts zur Pflicht des Rates zur Unparteilichkeit. Zweitens verkenne das Gericht die Tragweite der Begründungspflicht.
4. Das Gericht habe zu Unrecht festgestellt, dass der Rat keinen „offensichtlichen Beurteilungsfehler“ begangen hat.
5. Das Gericht habe durch eine rein politische Begründung das Recht auf ein faires Verfahren verletzt.

⁽¹⁾ ABl. 2016, L 60, S. 76.

⁽²⁾ ABl. 2016, L 60, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance de Namur (Belgien), eingereicht am 27. Juni 2018 — Ordre des avocats du barreau de Dinant/JN

(Rechtssache C-421/18)

(2018/C 301/28)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de première instance de Namur

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ordre des avocats du barreau de Dinant

Beklagter: JN

Vorlagefrage

Bilden bei der von einer Rechtsanwaltskammer gegen eines ihrer Mitglieder erhobenen Klage auf Zahlung der ihr geschuldeten jährlichen Kammerbeiträge „ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ den Gegenstand des Verfahrens im Sinne von Art. 7 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ⁽¹⁾?

⁽¹⁾ ABl. L 351, S. 1.